

Notifikation

(Art. 36 Bst. b VwVG)

Jude Jesan Sinnarasa, geb. 6. Juli 1983, Sri Lanka, ohne Zustellungsdomizil in der Schweiz;

Das Bundesverwaltungsgericht verfügt in Anwendung von Artikel 63 Absatz 4 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021):

1. Der Beschwerdefürer wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von 600 Franken zu leisten.
2. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Veröffentlichung der vorliegenden Verfügung im Bundesblatt zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen (Postcheckkonto-Nr. 01-66580-8, Vermerk C-7664/2006).
3. Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, so wird auf die Beschwerde nicht eingetreten.

31. Juli 2007

Bundesverwaltungsgericht:
Abteilung III